

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über Entgelte der Musikschule der Städte Bocholt, Isselburg und Rhede vom 19.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 18.12.2002, 30.06.2005, 20.07.2011, 31.07.2013 und 14.05.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688)

und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 06.07.2016 im Einvernehmen mit der Stadt Isselburg entsprechend § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule in den Städten

Bocholt und Isselburg vom 14. Juni 2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, geändert am folgende Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Musikschule Bocholt-Isselburg beschlossen:

§ 1

Unterrichtsentgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten:

(1) Regelmäßiger wöchentlicher Unterricht

Die Unterrichtsentgelte betragen bei wöchentlich einer Unterrichtseinheit:

1. Klassenunterricht

1.1 Eltern- und Kindgruppen, Musikalische Früherziehung u. Grundausbildung sowie Orientierungsangebote

60 Minuten Unterricht

pro Jahr 330,00 €

mtl. 27,50 €

1.2 Eltern- und Kindgruppen, Musikalische Früherziehung u. Grundausbildung sowie Orientierungsangebote

45 Minuten Unterricht

pro Jahr 306,00 €

mtl. 25,50 €

1.3 Kindermusical, Gesangsklassen

pro Jahr 306,00 €

mtl. 25,50 €

2. Gruppenunterricht

2.1 Zeiteinheit* 10 Minuten pro Schüler

Unterricht in der Orientierungs- und Übergangsstufe
Gruppengröße: ab 3 Schüler
Unterrichtseinheiten** : 30, 40, 50 oder 60 Minuten
pro Jahr 396,00 €
mtl. 33,00 €

2.2 Zeiteinheit* 15 Minuten pro Schüler

Anfängerunterricht nach dem Besuch der
Musikalischen Grundausbildung und als
Fortführung des Unterrichts aus 2.1
Gruppengröße: ab 3 Schüler
Unterrichtseinheiten** : 45 **oder** 60 Minuten
pro Jahr 480,00 €
mtl. 40,00 €

In Ausnahmefällen können nach Absprache mit der Lehrkraft
2 Schüler in 30 Min. in einen zeitlich begrenzten Anfängerunterricht
eingeteilt werden.

2.3 Zeiteinheit 20 Minuten pro Schüler

Regelanfängerunterricht
Gruppengröße: 3 Schüler
Unterrichtseinheit** : 60 Minuten
pro Jahr 576,00 €
mtl. 48,00 €

3. Partnerunterricht als Regelunterricht

3.1 Zeiteinheit* 20 Minuten pro Schüler

Regelanfängerunterricht
Gruppengröße: 2 Schüler
Unterrichtseinheit** : 40 Minuten
pro Jahr 576,00 €
mtl. 48,00 €

3.2 Zeiteinheit* 25 Minuten pro Schüler

Fortführungsunterricht aus 2.1 bis 3.1
Gruppengröße: 2 Schüler
Unterrichtseinheit** : 50 Minuten
pro Jahr 624,00 €
mtl. 52,00 €

3.3 Zeiteinheit* 30 Minuten pro Schüler

Fortführungsunterricht aus 2.1 bis 3.2 mit der Option, bei Notwendigkeit die Schüler ggfs. in sinnvollen Teileinheiten einzeln zu unterrichten, ggfs. als Anfängerunterricht in den unter 2.3 und 3.1 nicht erfassten Fällen

(Einzelunterricht 30 Minuten)

Gruppengröße: 2, 1 Schüler

Unterrichtseinheiten** : 60 Minuten

pro Jahr

672,00 €

mtl.

56,00 €

3.4 Zeiteinheit* 40 Minuten pro Schüler

Fortführungsunterricht aus 3.3

Gruppengröße: 2, 1 Schüler

Unterrichtseinheiten** : 80, 40 Minuten

pro Jahr

900,00 €

mtl.

75,00 €

Für Schüler, die nicht in einem Orchester oder Chor mitwirken, wird ein Zuschlag von 50 % zu dem Entgelt nach Punkt 2 oder 3 dieses Paragraphen erhoben.

4. Einzelunterricht

4.1 Zeiteinheit* 45 Minuten

Unterricht für Fortgeschrittene

Unterrichtseinheit** : 45 Minuten

pro Jahr

1062,00 €

mtl.

88,50 €

Für Schüler, die nicht in einem Orchester oder Chor mitwirken, wird ein Zuschlag von 50 % zu dem Entgelt nach Punkt 4.1 erhoben.

5. Orchester, Spielkreise, Bands, Ensembles, Chöre und Kammermusik

Für Schüler der Ziffern 2-4 ist die Teilnahme im Unterrichts-entgelt enthalten.

6. Vorberufliche Fachausbildung, Ensembles und Kammermusikunterricht für Nichtschüler

pro Jahr	168,00 €
mtl.	14,00 €

Die Musikschul- und Zweigstellenleiter sind ermächtigt, von dem Entgelt teilweise oder ganz zur Vermeidung unbilliger Härtefälle abzusehen. Für ehemalige Schüler der Musikschule, die in einem Ensemble mitwirken wollen, gelten folgende Sätze:

pro Jahr	60,00 €
mtl.	5,00 €

7. Erwachsenenzuschlag

Für Erwachsene, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem Monat, der auf den Geburtsmonat folgt, auf alle Gebühren ein Aufschlag von 50 % erhoben. Ermäßigungen nach § 3 Nr. 1 bis 3 werden für Erwachsene, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht gewährt. Studierende und Auszubildende über das 25. Lebensjahr hinaus werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise vom Erwachsenenzuschlag befreit.

8. Auswärtigenzuschlag

Für Schüler, die nicht auf dem Gebiet der Städte Bocholt oder Isselburg wohnen und am Unterricht der Musikschule Bocholt-Isselburg teilnehmen wollen, wird ein Aufschlag von 65 % erhoben.

Ermäßigungen nach § 3 Nr. 1 bis 3 werden nicht gewährt.

(2) Weitere Angebote

1. Projektunterricht

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Unterrichtskurse
Kostendeckend, in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung.
Beim Projektunterricht gelten die Ermäßigungs- und Befreiungsvorschriften dieser Satzung nicht.

2. Schnupperangebote

5 Stunden-Karte (300 Min.)	295,00 €
----------------------------	----------

Der Unterricht wird nach Absprache mit der Lehrkraft erteilt.

Erläuterungen zu 2.1 bis 5.:

* Zeiteinheit: Berechnungsgröße zur Zusammenstellung von Unterrichtseinheiten

** Unterrichtseinheit: Zusammenstellung von Zeiteinheiten in Abhängigkeit von der Schülerzahl

§ 2

Instrumentenmiete

Die Musikschule der Städte Bocholt-Isselburg erhebt Instrumentenmiete für Unterrichts- und externe Zwecke. Die Mietdauer ist begrenzt.

Die Musikschul- und Zweigstellenleiter sind ermächtigt, von der Erhebung der Instrumentenmiete teilweise oder ganz abzusehen.

Die Instrumentenmieter bzw. deren gesetzl. Vertreter haften für Beschädigungen und Verlust der entliehenen Instrumente in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten.

1.1 Instrumentenmiete für Unterrichtszwecke

Die Instrumente können nach einem Jahr zurückgefordert werden.
Bei der Abmeldung vom Unterricht sind sie sofort zurückzugeben.

An den ausgegebenen Instrumenten werden Mundstücke und Saiten von der Musikschule nicht erneuert.

Das Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes beträgt je angefangenen Kalendermonat 10,00 €.

Das Entgelt wird bis zum Ende des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird, berechnet und in Form von Jahresrechnungen erhoben.

Die Instrumentenmiete wird in Fällen des § 3 Abs. 2 um denselben Prozentsatz ermäßigt, aufgerundet auf volle Euro.

1.2 Externe Instrumentenausleihe

Bei der Ausleihe für externe Zwecke ist ein Entgelt in Höhe von 30,00 bis 150,00 € je Ausleihe, die eine Woche nicht überschreiten soll, zu zahlen. Das Entgelt ist unmittelbar nach der Ausleihe zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes legt die Musikschulleitung im Einzelfall nach Wert des Instrumentes fest.

§ 3

Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

1. Familienermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 1

für das jeweilige Geschwisterkind wie folgt:
für das zweite Geschwisterkind um 15 %,
für das dritte Geschwisterkind um 40 %,
für das vierte Geschwisterkind
und jedes weitere Kind um 80 %

Der bisherige Bestandsschutz für vor dem 01.10.2011 angemeldete Geschwisterkinder entfällt.

2. Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird berechnet nach dem 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe. Der aus dem 1,5-fachen Regelbedarf plus einfachem Wohnbedarf für den Haushalt des Schülers errechnete Betrag wird ins Verhältnis gesetzt zum angegebenen Einkommen.

2.1 Für den Begriff des Einkommens gelten die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes NW und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Für den Begriff des Wohnbedarfs gilt

2.2.1 die tatsächliche Monatsmiete ohne Nebenkosten,

2.2.2 die tatsächlichen monatlichen Hauslasten, höchstens jedoch bis zu folgenden Beträgen:

bei Alleinstehenden		230,00 €
Haushalt mit zwei Familienmitgliedern		306,00 €
Haushalt mit drei Familienmitgliedern		369,00 €
Haushalt mit vier Familienmitgliedern		424,00 €
Haushalt mit fünf Familienmitgliedern		485,00 €
Haushalt mit sechs Familienmitgliedern		541,00 €

Für jeden weiteren zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen erhöht sich der Höchstbetrag um weitere 56,00 €.

2.3 Die Ermäßigung wird gewährt:
bei Einkommen zwischen 75 und 100 % des ermittelten Betrages
Stufe I: um 12,5 von 100 des vollen Entgeltes

bei Einkommen zwischen 60 und 75 % des ermittelten Betrages
Stufe II: um 25 von 100 des vollen Entgeltes

bei Einkommen zwischen 50 und 60 % des ermittelten Betrages Stufe III: um 50 von 100 des vollen Entgeltes

bei Einkommen bis zu 50 % des ermittelten Betrages
Stufe IV: um 90 von 100 des vollen Entgeltes.

Bei Unterhalt des Haushaltes des Schülers durch die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld ohne Zuschlag) oder nach dem Sozialgesetzbuch XII wird die Ermäßigung nach Stufe IV gewährt.

Eine schriftliche Antragstellung mit Belegführung durch den Zahlungspflichtigen ist erforderlich. Der Antrag ist bis zum Ende des Jahres zu stellen, in dem die Ermäßigung gewährt werden soll. Ebenso sind die jeweils letzten Einkommens- und Wohnlastennachweise bis zum 31. Dezember des Jahres einzureichen, **bei schuljahresbezogenem Unterricht bis zum Ende des Schuljahres**, in dem die Ermäßigung gewährt werden soll.

3. Mehrfächerermäßigung

Schüler, die an zwei Hauptfächern teilnehmen, erhalten für das zweite Hauptfach eine 10%ige Ermäßigung. Bei der Belegung mehrerer Ergänzungsfächer durch Schüler, die u. a. ein Orchesterinstrument spielen, bleibt das Orchesterspiel verpflichtend.

4. Ermäßigung für Inhaber einer Ehrenamtskarte

Schüler, die Inhaber einer Ehrenamtskarte sind, erhalten eine 10%ige Ermäßigung.

§ 4

Zahlungspflichtige

Die Unterrichtsentgelte sind von den Schülern zu zahlen, soweit sie volljährig sind. Sind sie minderjährig, treten an deren Stelle deren Eltern/Sorgeberechtigte, die als Gesamtschuldner haften.

Ist der minderjährige Schüler nicht mit beiden Elternteilen/Sorgeberechtigten unter einer Anschrift gemeldet, so tritt ab der Ummeldung die Person an deren Stelle, die das Kind zum Musikschulunterricht angemeldet hat.

§ 5

Zahlungsweise der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind nach Eingang der Rechnung, die jeweils für ein Kalenderjahr ausgestellt wird, monatlich jeweils zum 15. des Monats zu zahlen. Sich durch Änderungen ergebene Nachzahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Sämtliche Zahlungen sind an die Finanzbuchhaltung der Stadt Bocholt zu leisten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.